

Statistische Auswertung aller Kindesentführungsverfahren mit Österreichbezug

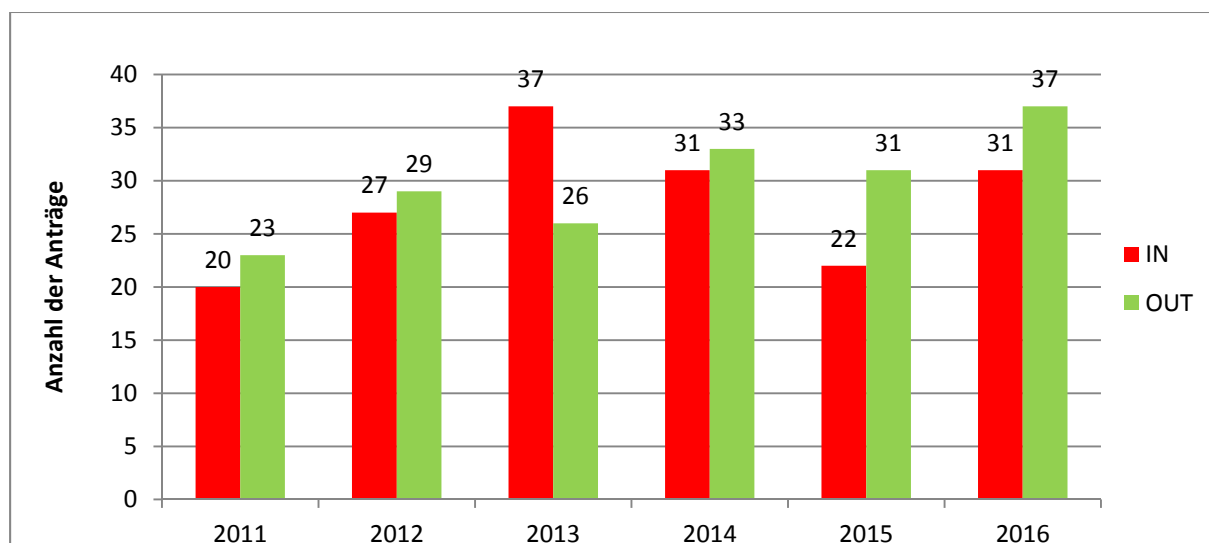
1.1.2011 bis 31.12.2016

Die folgende Auswertung wurde auf Basis jener Daten vorgenommen, die in der Abteilung I 10 des österreichischen Justizministeriums als Zentraler Behörde nach dem HKÜ bzw. der Brüssel IIa VO angefallen sind (eine Übersicht befindet sich im Anhang). Da es jedem Antragsteller offen steht, einen Rückgabeantrag direkt an das ausländische Gericht zu richten, ohne die jeweiligen Zentralen Behörde als Übermittlungsstellen zu involvieren, mag eine gewisse – wenn auch niedrige – Dunkelziffer an Anträgen (sowohl in das als auch aus dem Ausland) nicht ausgeschlossen sein.

Anzumerken ist, dass nur Rückgabeanträge nach dem HKÜ (zum Teil in Verbindung mit der Brüssel IIa VO) erfasst wurden. Anträge auf Regelung des Besuchskontaktes nach Art. 21 HKÜ oder bloße Anfragen des Außenministeriums bzw. ausländischer Vertretungsbehörden zu internationalen Sorgerechtskonflikten zwischen Österreich und sogenannten „Drittstaaten“, die nicht dem Rückstellungsregime des HKÜ unterliegen, wurden nicht in diese statistische Auswertung aufgenommen.

1. Übersicht aller Anträge aus dem Ausland und in das Ausland

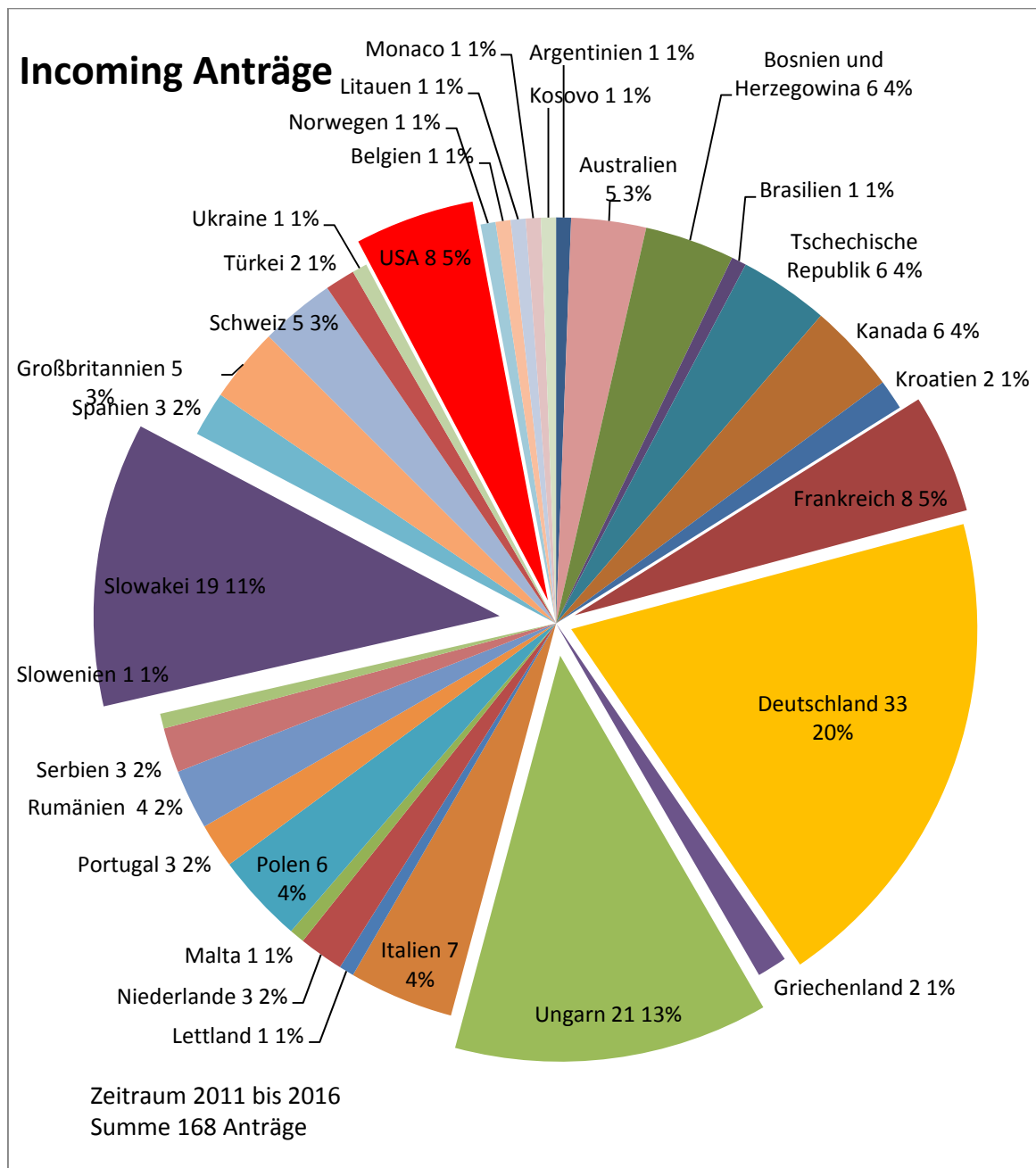
Für den Zeitraum von 1.1.2011 bis zum 31.12.2016 kann der Aktenanfall bei der österreichischen Zentralen Behörde in der folgenden Grafik dargestellt werden:



Grafik 1.1: Bei den rot markierten „IN“-Anträgen („Incoming“) handelt es sich um die aus dem Ausland einlangenden Rückgabeanträge, bei denen die Rückführung in das Ausland begehrt wird, bei den grün gekennzeichneten „OUT“-Anträgen („Outgoing“) um die aus Österreich in das Ausland gestellten Anträge.

Diese Darstellung zeigt jährlich einen tendenziellen Anstieg der Rückstellungsanträge, wobei sich „Incoming“- und „Outgoing“-Anträge im Beobachtungszeitraum statistisch annähernd die Waage halten (1.1.2011 bis 31.12.2016: 168 Incoming- und 179 Outgoing-Anträge).

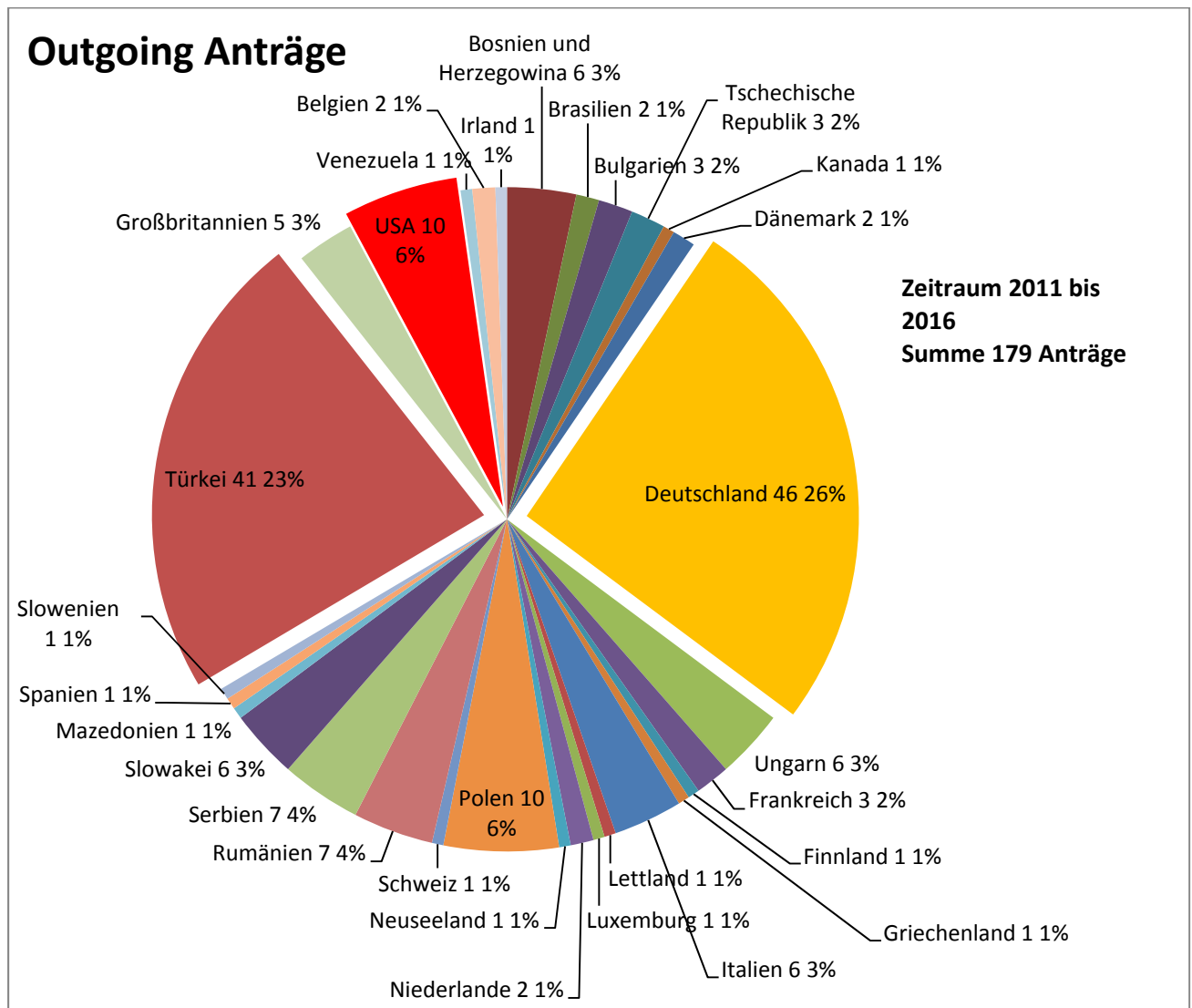
Den im Zeitraum 2011 bis (einschließlich) 2016 erfassten Daten lassen sich folgende Verteilungen auf Staaten (sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU) entnehmen, aus denen Minderjährige von einem Elternteil¹ nach Österreich („Incoming“) entführt bzw. in die Minderjährige aus Österreich entführt („Outgoing“) worden sind:



Grafik 1.2: Staaten, aus denen Rückgabenanträge nach Österreich gestellt wurden. Eine tabellarische Übersicht findet sich im Anhang.

¹ In aller Regel wird der/die Minderjährige (die/die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht hat) von einem Elternteil widerrechtlich (also unter Bruch des [Mit-]Sorgerechts des anderen Elternteils), in einen anderen Staat verbracht oder dort zurückgehalten. In einigen wenigen Fällen waren es aber auch beide Elternteile, die das Sorgerecht des KJHT brachen, oder der Konflikt war zwischen einem Elternteil und einer sonst mit der Obsorge betrauten Person (zB Vater und Großmutter) aufgebrochen. Der Konflikt zwischen den Elternteilen ist zwar bei weitem der häufigste, aber dennoch eine etwas vereinfachende Beschreibung.

Der größte Teil der Anträge aus dem Ausland („Incoming“) stammt aus Deutschland (20 %). Auf dem zweiten Platz liegen die Slowakei und Ungarn (11 % bzw 12 %), gefolgt von den USA und Frankreich (je 5 %). Der Bezug zu EU-Mitgliedstaaten (127 Anträge bzw. 75 %) überwiegt beträchtlich, bloß 41 Anträge (25 %) stammen aus Drittstaaten (und unterliegen demnach dem HKÜ-Verfahrensregime allein, ohne die ergänzenden Bestimmungen der Brüssel IIa VO).



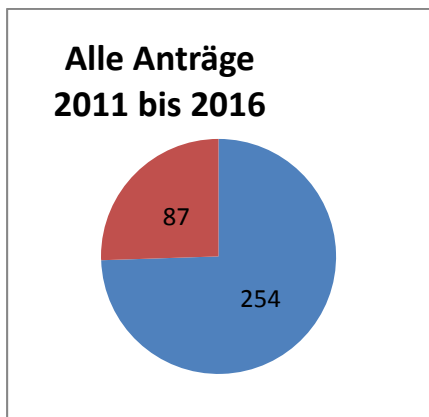
Grafik 1.3: Staaten, in die Anträge auf Rückgabe nach Österreich gestellt wurden. Eine tabellarische Übersicht befindet sich im Anhang.

Auch aus dieser Grafik ist ein starker Deutschlandbezug erkennbar (26 %), der durchaus mit dem deutschen Anteil an Incoming-Anträgen korreliert. Auf dem zweiten Platz jener Länder, in die Rückgabeanträge aus Österreich gestellt werden, liegt die Türkei mit 23 % (mit vergleichsweise lediglich zwei „Incoming“-Anträgen). Danach folgt eine relativ gleichmäßige Verteilung auf die Länder Slowakei, Serbien, Rumänien, Bosnien, Ungarn, Polen, Italien und USA mit jeweils zwischen 6 bis 10 Anträgen.

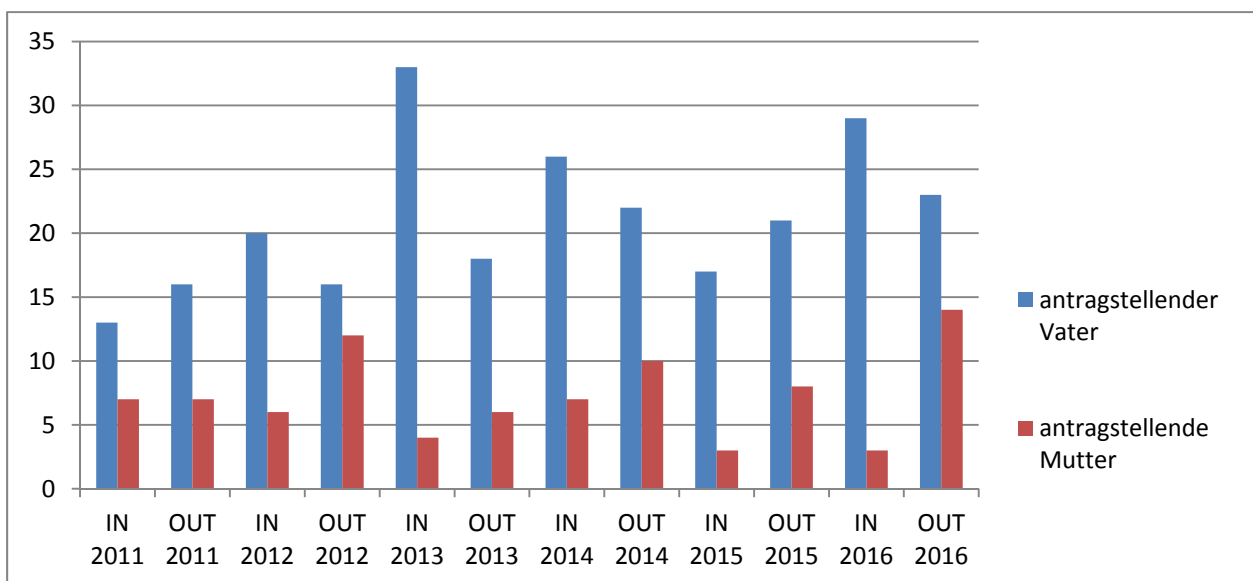
Auch hier wurden die meisten Anträge in andere EU-Mitgliedstaaten gestellt (108 Anträge bzw. 60 %), demgegenüber 71 Anträge (40 %) in Drittstaaten.

2. Antragstellender und Entführender Elternteil

Zur Frage des antragstellenden Elternteils lassen sich auf der Basis aller bekannten Anträge folgende Schlussfolgerungen ziehen:



Grafik 2.1: Bei gemeinsamer Betrachtung aller Incoming- und Outgoing-Anträge tritt in 87 Fällen (rot markiert, Anteil von 25 %) die Mutter als Antragstellerin des Rückgabeantrages auf; in 254 Fällen (blau markiert, Anteil von 75 %) stellt der Vater den Antrag.



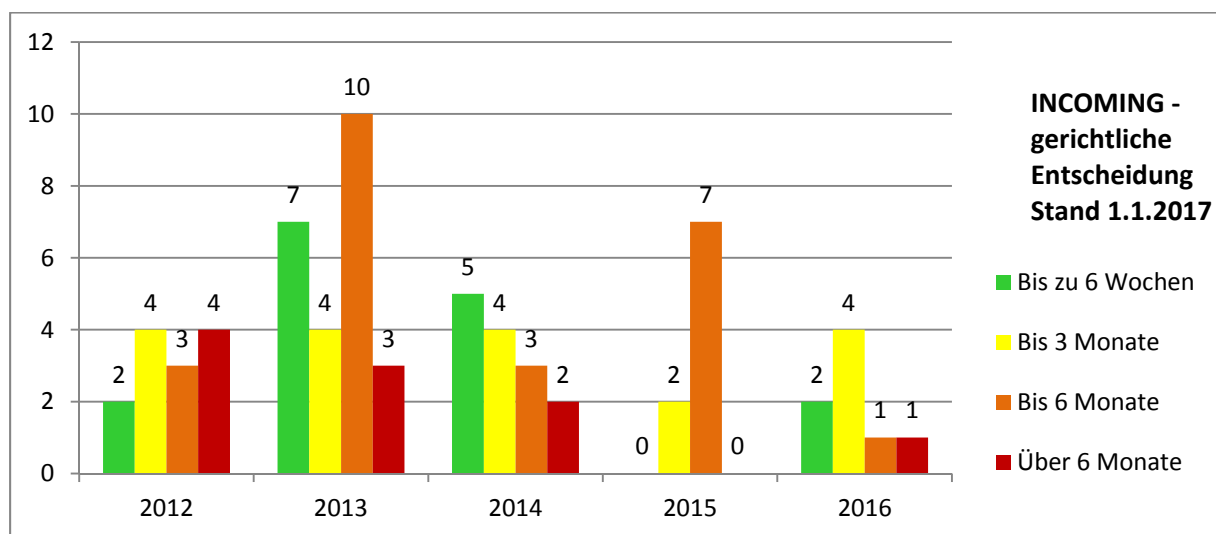
Grafik 2.2: .

Aufgeteilt auf Incoming- und Outgoing-Anträge ergibt sich, dass in Summe bei Incoming-Verfahren, also aus dem Ausland gestellten Anträgen, der Vater in 138 Fällen und in 30 Fällen die Mutter die antragstellende Person war. Demgegenüber war bei 116 Outgoing-Anträgen der Vater Antragsteller, während in 57 Fällen die Mutter den Antrag gestellt hat. Daraus ergibt sich bei Rückgabeanträgen aus Österreich eine weniger abweichende Verteilung zwischen Vater und Mutter (116 zu 57, etwa 2 zu 1), während bei aus dem Ausland stammenden Anträgen ein deutlicherer Unterschied (138 zu 30, also etwa 5 zu 1) auszumachen ist. Auch wenn eine monokausale Erklärung nicht seriös ist, bestätigt sich aus diesen Zahlen bei aller Vorsicht doch die

Tendenz, dass „Kindesentführung“ oft nichts anderes ist als die Rückkehr der Mutter in ihre Heimat mit ihrem Kind nach Scheitern der Beziehung aber ohne ausreichende Klärung des Relocation-Problems vor dem Umzug.

3. Verfahrensdauer

Von dieser statistischen Auswertung konnten sinnvoller Weise nur vor dem 1.1.2017 abgeschlossene Verfahren umfasst sein. Der Anteil jener Verfahren, die mit einer Entscheidung eines österreichischen Gerichts² beendet wurden und bei denen die Verfahrensdauer die im HKÜ genannte sechswöchige Frist nicht übersteigt, verhält sich zur Summe der mit einem rechtskräftigen Gerichtsbeschluss beendeten Verfahren wie folgt³:



Grafik 3.4: In dieser Darstellung sind alle Incoming-Anträge, die mit der Entscheidung eines österreichischen Gerichts beendet werden, erfasst. Die in der auf der linken Seite befindlichen Legende angeführten Zahlen beziehen sich auf die Anzahl der Verfahren, die das auf der rechten Seite genannten Kriterium der Verfahrensdauer erfüllen.⁴

Die teils stark divergierende Verfahrensdauer kann (bei Betrachtung des Einzelfalls) mitunter auch darauf zurückgeführt werden, ob bzw. wie oft ein Rechtsmittel erhoben wird (zB. Befassung des OGH). Aus der Aufstellung ist zumindest eine Tendenz zur Verkürzung der Dauer österreichischer Rückgabeverfahren erkennbar.

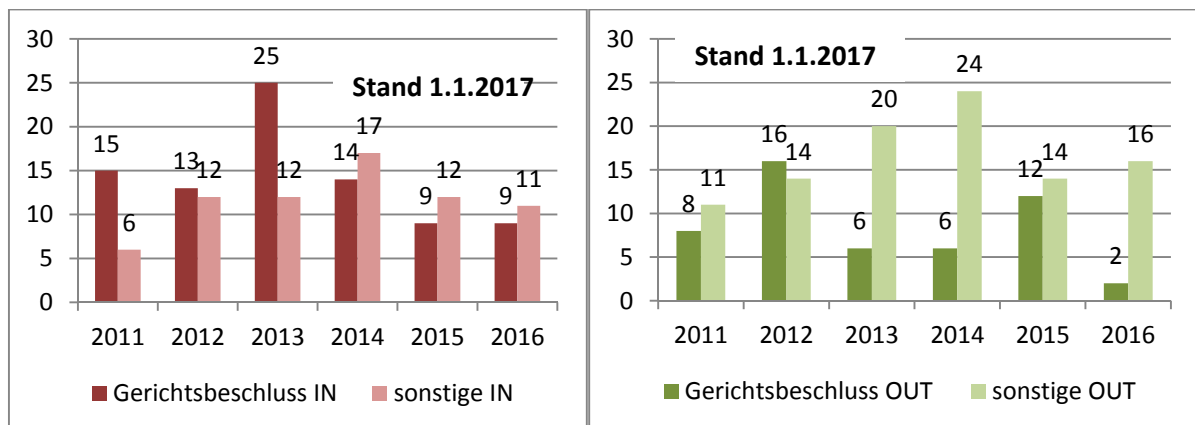
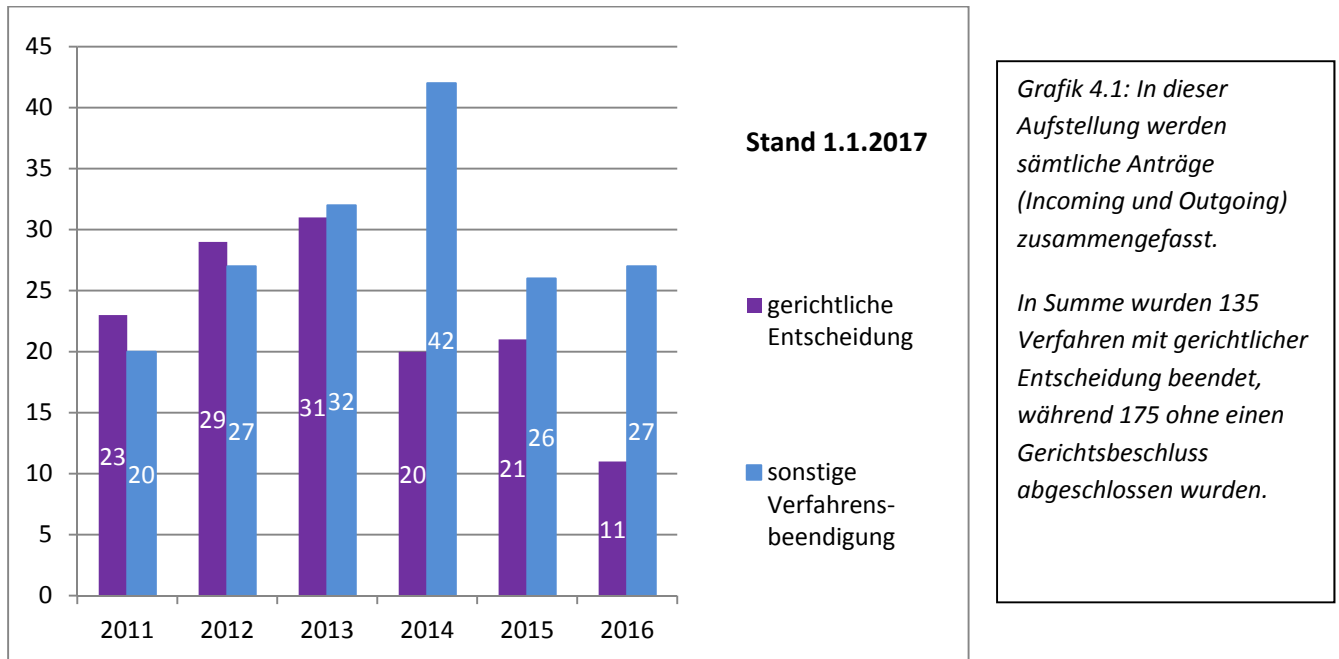
² Zur Aufteilung der Incoming- und Outgoing-Verfahren mit Blick auf die Art der Verfahrensbeendigung (gerichtliche Entscheidung/sonstige Verfahrensbeendigung) siehe im Folgenden unter Punkt 4.

³ Für die in dieser Darstellung herangezogene Verfahrensdauer wurde das Datum der Weiterleitung an das österreichische Bezirksgericht als Beginn und als Zeitpunkt der Beendigung des Verfahrens das Datum der rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Entscheidung angenommen. Eine längere Verfahrensdauer ergibt sich meist aus der Befassung mehrerer Instanzen.

⁴ Es ist zu beachten, dass zum Erfassungstichtag 1.1.2017 viele – teilweise gegen Jahresende eingeleitete – Verfahren aus 2016 noch nicht beendet waren.

4. Entscheidung über die Rückgabe

Die folgende Darstellung zeigt den Anteil der mit einer gerichtlichen Entscheidung (Rückführung oder Verweigerung) beendeten Verfahren an den insgesamt geführten Kindesentführungsverfahren.⁵ Nicht angezeigt werden jene Verfahren, in denen dem BMJ die Stellung eines Antrages nach dem HKÜ bloß angekündigt wurde, oder in denen ein unvollständiger oder sonst verbesserungsbedürftiger Antrag beim BMJ eingebracht wurde und der Antragsteller im Folgenden keine weiteren Schritte zur Verfahrensförführung unternommen hat.⁶

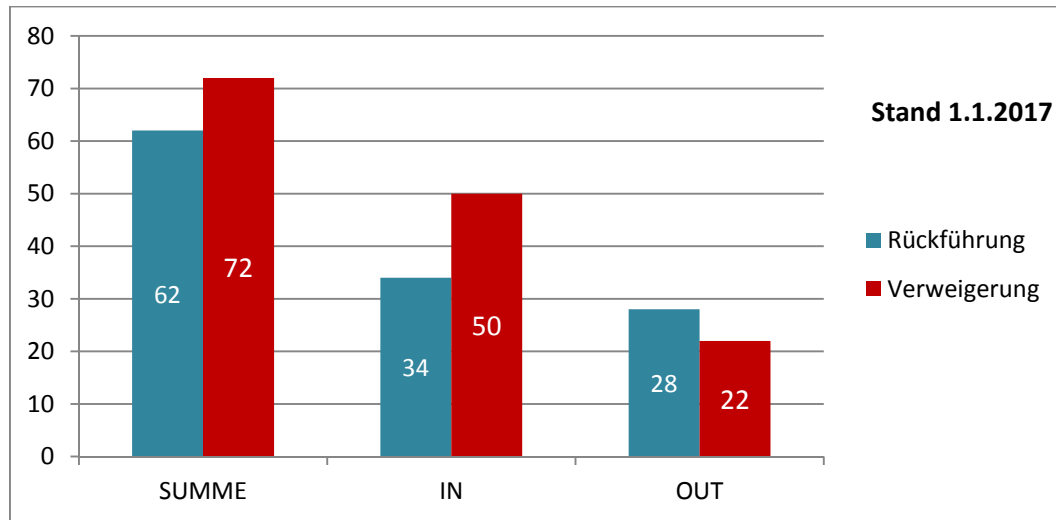


⁵ In den meisten Fällen, in denen das HKÜ-Verfahren nicht mit einer gerichtlichen Entscheidung beendet wird, ist es zu einer Vereinbarung zwischen den Eltern gekommen – sei es, dass der antragstellende Elternteil den Umzug ins Ausland akzeptiert und den Antrag zurückgezogen hat, sei es, dass es zu einer freiwilligen Rückkehr gekommen ist.

⁶ Bei einigen Verfahren konnte die Beendigung nicht ausgewertet werden, sodass die Summe der in Grafik 4.1 angeführten Verfahren nicht mit der Gesamtzahl (siehe Punkt 1) korreliert.

Grafik 4.2: In der linken rot gefärbten Darstellung werden Incoming-Verfahren einander gegenübergestellt - in der rechten grün gefärbten wird gezeigt, wie oft ein Outgoing-Verfahren mit gerichtlicher Entscheidung beendet wird.

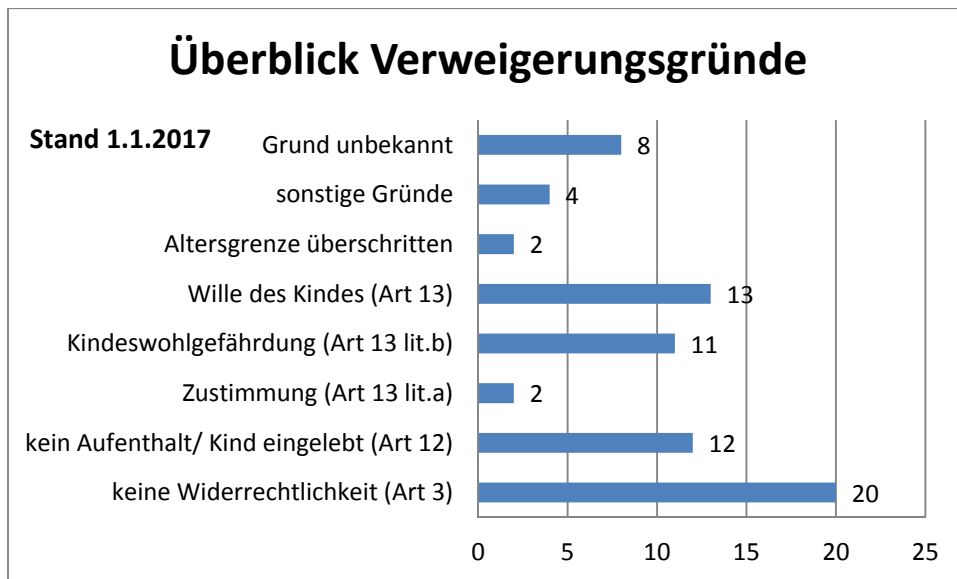
In den mit einer gerichtlichen Entscheidung beendeten Verfahren verteilen sich Rückführungsanordnungen und Verweigerung der Rückführung wie aus der folgenden Grafiken ersichtlich:



Grafik 4.2: Bei gemeinsamer Betrachtung von Incoming und Outgoing-Anträgen wurde in 72 Fällen die Rückführung verweigert, während in 62 Fällen die Rückstellung angeordnet wurde. Die österreichischen Gerichte gaben dem Rückgabeantrag in 34 Fällen statt, während sie ihn in 50 Fällen abwiesen (entspricht rund 60 %). Demgegenüber halten sich Verweigerung und Rückführung bei im Ausland geführten HKÜ-Verfahren im Wesentlichen die Waage.

Hinweis: Eine rechtskräftige Rückgabeanordnung des HKÜ-Gerichts bedeutet nicht notwendig, dass die Rückgabe auch tatsächlich vollzogen wurde. Gelegentlich kommt es aus verschiedensten Gründen zu Verzögerungen im Exekutionsverfahren – mitunter wird der erfolgte Vollzug dem BMJ aber auch gar nicht zur Kenntnis gebracht.

Die Gründe für die Verweigerung der Rückführung verteilen sich – bei gemeinsamer Betrachtung von Incoming und Outgoing-Fällen – folgendermaßen:



Grafik 4.3: In 20 Fällen kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Verbringung oder das Zurückhalten des Kindes nicht widerrechtlich im Sinn des Art. 3 HKÜ war (so etwa, weil kein Sorgerechtsbruch angenommen wurde). In 13 Fällen war der Wille des sich der Rückgabe widersetzensen und ausreichend reifen Kindes (Art 13 HKÜ) für eine Verweigerung der Rückstellung ausschlaggebend. In 11 Fällen ging das Gericht davon aus, dass eine Rückführung das Kindeswohl im Sinn des Art. 13 lit. b HKÜ („schwerwiegende Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind“) gefährden würde. In 12 Fällen wurde der Rückführungsantrag nach Art. 12 HKÜ abgewiesen, weil die Jahresfrist verstrichen war und nachgewiesen wurde, dass sich das Kind eingelebt hatte bzw. weil der Aufenthalt des Kindes im ersuchten Staat nicht eruierbar war. In 8 Fällen ist die Begründung des (ausländischen) HKÜ-Gerichts dem BMJ nicht mitgeteilt worden. In 4 Fällen waren „sonstige Gründe“ für die Verweigerung der Rückführung ausschlaggebend. Das betraf bspw. Fälle, in denen a) der das Kind verbringende Elternteil diplomatische Immunität genoß, b) die Voraussetzungen im Sinn des Art 27 HKÜ offenkundig nicht erfüllt waren, sowie c) ein Verfahren, in dem es tatsächlich inhaltlich um die Anerkennung einer ausländischen Obsorgeentscheidung in Österreich ging. In 2 Fällen wurde der Antrag abgewiesen, weil das Kind die 16-Jahresgrenze überschritten hatte. In 2 Fällen wurde die Rückführung verweigert, weil die obsorgeberechtigte Person dem Aufenthaltswechsel zugestimmt hatte (Art 13 lit.a HKÜ).

5. Zusammenfassung der Ergebnisse

- Am häufigsten werden in folgende Staaten Rückgabebeanträge nach dem HKÜ gestellt (Outgoing):
Deutschland 26 %; Türkei 23 % ; USA 6 %; Polen 6 %.
- Aus diesen Staaten wird am häufigsten die Rückführung aus Österreich beantragt (Incoming):
Deutschland 20 %; Ungarn 12 %; Slowakei 11 %; USA 5 %; Frankreich 5 %.
- In Summe stellt in 75 % aller Fälle der Vater den Rückgabeantrag (25 % die Mutter). Bei Anträgen aus Österreich in das Ausland (Outgoing) wird der Antrag in 67 % der Fälle vom Vater gestellt, bei Anträgen aus dem Ausland (Incoming) in 82 % der Fälle.
- In Summe wurden 135 Verfahren mit gerichtlicher Entscheidung beendet, während 175 ohne Gerichtsbeschluss abgeschlossen wurden.

Anhang:

LAND	2011		2012		2013		2014		2015		2016	
	IN	OUT	IN	OUT	IN	OUT	IN	OUT	IN	OUT	IN	OUT
Albanien												
Andorra												
Argentinien							1					
Armenien												
Australien			1		2		1		1			
Belarus												
Belgien										1	1	1
Bosnien und Herzegowina	1	1	2			1			2	2	1	2
Brasilien		1					1					1
Bulgarien				1				1				1
Burkina Faso												
Kanada	1	1	1		1		1		1		1	
Chile												
China												
Costa Rica												
Kroatien	1		1									
Zypern												
Tschechische Republik					2	1	2	2	2			
Dänemark				1						1		
Ecuador												
Estland												
Finnland								1				
Frankreich	1		1	1	2	1	1				3	1
Georgien												
Deutschland	5	5	7	5	8	8	5	9	3	10	5	9
Griechenland			1					1			1	
Ungarn	3	1	1		7	3	2		3	1	5	1
Island												
Irland												1
Israel												
Italien	1	1	2	1			2	2	1	1	1	1

Japan												
Korea												
Lettland						1	1					
Litauen											1	
Luxemburg		1										
Malta							1					
Mauritius												
Mexiko												
Monaco											1	
Montenegro												
Marokko												
Niederlande		1			2			1	1			
Neuseeland				1								
Norwegen									1			
Panama												
Paraguay												
Peru												
Polen	1		1	3	1	2	1	1	1	1	1	3
Portugal	1				2							
Rumänien		1		1	2			1		1	2	3
Russland												
Serbien	1			3				2		1	2	1
Singapur												
Slowakei	1	1	6	1	2	1	6	1	1	1	3	1
Slowenien					1			1				
Südafrika												
Spanien	1	1					1		1			
Sri Lanka												
Schweden												
Schweiz			1		2	1	2					
FJR Mazedonien				1								
Türkei		5		8		5	1	7		7	1	9
Ukraine							1					
Großbritannien	1	2	1		1	1			1	2	1	
USA	1	1	1	1	2	1	1	3	3	2		2
Uruguay												
Venezuela				1								
Kosovo											1	
Sambia												
Summe	20	23	27	29	37	26	31	33	22	31	32	37

